

Kinderschutzhandbuch

für den Kinderchor BENTRITINIS

Trägerverein:

Gesangverein LIEDERKRANZ Beindersheim 1847 e.V.
Brunnenweg 6a
67259 Beindersheim

Telefon: 06233-737299

E-Mail: info@lk-bdh.de

Stand: 30.08.2026

1. Leitbild und Selbstverständnis

Der Kinderchor BENTRITINIS versteht sich als Ort der musikalischen Bildung, der Gemeinschaft und der persönlichen Entwicklung. Alle Kinder haben das Recht auf Schutz, Wertschätzung, Beteiligung und eine sichere Umgebung. Der Gesangverein LIEDERKRANZ Beindersheim 1847 e.V. übernimmt die Verantwortung für das Wohlergehen der ihm anvertrauten Kinder und duldet keinerlei Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.

2. Geltungsbereich

Dieses Kinderschutzhandbuch gilt für:

- alle Kinder des Kinderchors BENTRITINIS,
- die Chorleitung,
- ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Tätige,
- Mitglieder des Vorstands,
- Helferinnen und Helfer bei Proben, Auftritten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen,
- Eltern und Sorgeberechtigte im Rahmen der Teilnahme an Choraktivitäten.

3. Rechtliche Grundlagen

Dieses Handbuch orientiert sich insbesondere an den Bestimmungen und Empfehlungen:

- des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen),
- der UN-Kinderrechtskonvention,
- der einschlägigen Empfehlungen von Chor-, Jugend- und Fachverbänden.

4. Risikoanalyse

Besondere Risiken können insbesondere in folgenden Situationen entstehen:

- Einzelunterricht oder Einzelgespräche,
- Umkleidesituationen bei Auftritten,
- Fahrten, Ausflüge und Probenwochenenden,
- notwendiger Körperkontakt, beispielsweise bei Haltungs- oder Bewegungsanleitungen,
- digitale Kommunikation.

Diese Situationen erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit sowie die Einhaltung klar definierter Verhaltensregeln.

5. Verhaltenskodex

Alle im Kinderchor tätigen Personen verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Verhaltensgrundsätze.

5.1 Umgang mit Kindern

- Wir begegnen Kindern respektvoll, wertschätzend und altersgerecht.
- Wir achten die persönlichen Grenzen und die Würde jedes Kindes.
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich situationsangemessen und mit Zustimmung des Kindes.
- Erniedrigungen, Bloßstellungen, Beschämungen, Drohungen sowie jede Form des Machtmissbrauchs sind unzulässig.

5.2 Sprache und Kommunikation

- Wir verwenden eine respektvolle, altersgerechte und wertschätzende Sprache.
- Diskriminierende, beleidigende oder sexualisierte Äußerungen sind untersagt.
- Abwertende Spitznamen, herabwürdigende Kommentare oder unangemessene Ironie werden nicht toleriert.

5.3 Nähe und Distanz

- Einzelbetreuungen finden grundsätzlich nicht in abgeschlossenen und nicht einsehbaren Räumen statt.
- Räume sollen offen oder von außen einsehbar sein.
- Private Geschenke, Geheimhaltungsabsprachen oder Sonderbehandlungen einzelner Kinder sind zu vermeiden.

6. Personal und Qualifikation

Personen, die regelmäßig mit Kindern arbeiten oder Verantwortung für deren Betreuung übernehmen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über dieses Kinderschutzhandbuch informiert und entsprechend eingewiesen.

7. Aufsichtspflicht

Zur Gewährleistung einer angemessenen Aufsicht gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip.

- Bei Proben, Auftritten und Veranstaltungen sollen mindestens zwei verantwortliche Erwachsene anwesend sein.
- Anwesenheitslisten werden geführt und aufbewahrt.
- Die Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und Gruppengröße der Kinder.

8. Beteiligung und Rechte der Kinder

Kinder haben insbesondere das Recht:

- ihre Meinung frei zu äußern,
- respektvoll behandelt zu werden,
- Grenzen zu setzen und „Nein“ zu sagen,
- Unterstützung und Hilfe in Anspruch zu nehmen,
- bei sie betreffenden Angelegenheiten angemessen beteiligt zu werden.

Diese Rechte werden altersgerecht vermittelt und regelmäßig thematisiert.

9. Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten

Eltern und Sorgeberechtigte werden über die Inhalte dieses Kinderschutzhandbuchs informiert.

Ansprechpersonen und Zuständigkeiten werden transparent benannt. Hinweise, Anregungen, Beschwerden und Sorgen werden ernst genommen und angemessen bearbeitet.

10. Beschwerdemanagement

10.1 Beschwerdewege

Kinder, Eltern, Sorgeberechtigte sowie Mitarbeitende können sich bei Fragen, Anliegen oder Beschwerden an folgende Personen wenden:

Kinderschutzbeauftragte/r:>

Name: Martina Schwab

Telefon: +49 157 32224196

E-Mail: martina.schwab@lk-bdh.de

Stellvertretung:

Name: Christine Crossey

Telefon: 0623370636

Beschwerden können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

10.2 Umgang mit Beschwerden

Beschwerden werden

- vertraulich,
- respektvoll,
- zeitnah und
- nachvollziehbar dokumentiert

bearbeitet.

11. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gelten folgende Grundsätze:

1. Ruhe bewahren und Beobachtungen sorgfältig wahrnehmen.
2. Wahrnehmungen sachlich und nachvollziehbar dokumentieren.
3. Information der Kinderschutzbeauftragten oder des Vorstands.
4. Fachliche Einschätzung unter Einbeziehung geeigneter externer Beratungsstellen.
5. Gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt.

Eigenständige Ermittlungen oder Konfrontationen mit beschuldigten Personen sind zu unterlassen.

12. Dokumentation

Relevante Vorfälle, Gespräche, Beschwerden und Maßnahmen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert und sicher verwahrt.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur an berechnigte Stellen und soweit dies erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

14. Evaluation und Weiterentwicklung

Dieses Kinderschutzhandbuch wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Dabei werden gesetzliche Änderungen sowie Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden berücksichtigt.

15. Inkrafttreten und Verbindlichkeit

Dieses Kinderschutzhandbuch wurde durch Beschluss des Vorstands des Gesangsvereins LIEDERKRANZ Beindersheim 1847 e.V. verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 30.08.2026 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Handbuchs sind für alle im Geltungsbereich genannten Personen verbindlich.

Ort, Datum: Beindersheim, 30.08.2026

Für den Vorstand:

(Unterschrift)
Hans Georg Mecke

Für die Chorleitung:

(Unterschrift)

Olga Belevzov

Swetlana Wittmann

Hinweis

Dieses Kinderschutzhandbuch wird allen Erziehungsberechtigten bei Aufnahme eines Kindes in den Kinderchor BENTRITINIS ausgehändigt. Darüber hinaus kann es jederzeit beim Vorstand eingesehen oder auf Anfrage in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Ein zusätzlicher Hinweis: Für Vereine wird häufig nicht nur ein „Kinderschutzhandbuch“, sondern ergänzend auch eine **Kinderschutzordnung mit verpflichtender Selbstverpflichtungserklärung** für Chorleitung, Helfer und Vorstandsmitglieder beschlossen. Das erhöht die Verbindlichkeit und entspricht den Empfehlungen vieler Jugend- und Chorverbände.